

(3) Der Preisabschlag ist wie folgt zu staffeln:

| Anzahl der vor- gesehenen Anwendungen | Preisabschlag |
|--|---------------|
| 10-15 | 70 % |
| 16-20 | 75% |
| - 21-30 | 80 % |
| 31-40 | 85 % |
| 41-50 | 88% |
| 54-60 | 90% |
| 61-70 | 91 % |
| 71-80 | 92% |
| 81-100 | 93 % |
| über 100 | 94 % |

(4) Der Preisabschlag gemäß Abs. 3 ist für jede Anwendung zu gewähren d. h. auch für jede Wiederholung beim gleichen Investitionsvorhaben oder innerhalb des Leistungsumfanges eines Vertrages über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Nachtragsvereinbarungen über die Erhöhung der Anwendungen berühren nicht den für vorher vereinbarte Anwendungen festgelegten Preisabschlag.

§ 5

Wiederverwendungsprojekte

(1) Für Wiederverwendungsprojekte sind folgende Preisabschläge vom Preis der Projektierungsleistungen für die Erstanwendung vorzunehmen:

- wenn die Wiederverwendung gleichzeitig mit der Erstanwendung erfolgt: 70%
- bei Wiederverwendung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Projektes: 60%
- bei einer Wiederverwendung, die später als ein Jahr nach der Fertigstellung des Projektes erfolgt: 40%.

(2) Gelangen Projekte mehr als 5mal als Wiederverwendungsprojekte innerhalb der unter Abs. 1 angegebenen Fristen zur Anwendung, so ist der nach Abs. 1 ermittelte Preis für jedes Projekt um weitere 20 % zu kürzen.

§ 6

Anpassungsleistungen

(1) Für Projektierungsleistungen zur Anpassung eines Typenprojektes bzw. Wiederverwendungsprojektes an die örtlichen Verhältnisse ist der Preis auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen gemäß § 2 Abs. 3 zu bilden.

(2) Für die Anwendung von Modelltypenprojekten, Typenelementen usw. wird ein Teilpreis berechnet. Dieser ergibt sich aus dem Preis für die Ausarbeitung dieser Unterlagen entsprechend § 2 Abs. 3 dividiert durch die Anzahl der Anwender.

§ 7

Preisbildung¹ bei Sistierung und Annullierung

(1) Bei Sistierung auf Veranlassung des Auftraggebers ist der Erfüllungsstand und der diesem Stand entsprechende Preis zu ermitteln. Zuzüglich sind 20 bis 30 % des dem Erfüllungsstand entsprechenden Preises der Projektierungsleistung zu berechnen.

(2) Bei Annullierung ist ein Zuschlag von 10 bis 20%, bei Sistierung mit nachfolgender Annullierung von 20 bis 30 % zu berechnen. Der für die Projektie-

rungsleistung im Vertrag genannte Höchstpreis darf bei Anwendung dieser Zuschläge nicht überschritten werden.

(3) Ergeben sich nach Vertragsabschluß auf Veranlassung des Auftraggebers Veränderungen, Abänderungen oder Ergänzungen der Arbeitsunterlagen, so ist der für den erforderlichen Mehraufwand entsprechende Preis zuzüglich eines Zuschlages von 10 bis 20 % zu berechnen.

(4) Die Höhe der Zuschläge ist von den Preisbildungsorganen in den speziellen Preisbewilligungen zu bestätigen.

§ 8

Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen

Zur Erreichung einer hohen Qualität der Projektierungsleistungen können die Vertragspartner Preiszu- und -abschläge vereinbaren.* Diese Preiszu- und -abschläge sind an die Überschreitung bzw. Überbietung von technisch-ökonomischen Kennziffern zu binden, die in jedem einzelnen Fall entsprechend dem Charakter der ztl projektierenden Anlagen im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren sind. Wesentliche Kriterien der Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern, die die Errichtung der Anlage beschleunigen und den Effekt ihrer ^Nutzung erhöhen, können u. a. sein:

- Maximierung der Gebrauchswerteigenschaften während der Nutzung
- Minimierung des Investition- und laufenden Aufwandes
- Erhöhung der Flexibilität der Nutzung
- Erhöhung der Rentabilität der Grundanlagenfonds
- Erweiterung des gesetzlichen Garantiumfanges
- Senkung des Aufwandes für Komplexe durch gemeinsame Nutzung von Nebenanlagen
- Verkürzung der Projektierungs- und Bauzeiten, sofern sich hieraus ein volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt (Optimierung)
- Berücksichtigung von nichtbranchenüblichen Wünschen des Auftraggebers.

§ 9

Produktions- und Dienstleistungsabgabe

Der Satz der Produktions- und Dienstleistungsabgabe beträgt 0 % vom Entgelt der Projektierungsleistung.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für die Projektierungsgebiete in Kraft, für die Preisbewilligungen auf der Grundlage dieser Anordnung erteilt wurden.

(2) Für Preisbewilligungen, die nach dem 1. Januar 1970 erteilt werden, tritt diese Anordnung ab Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Preisbewilligung in Kraft.

(3) Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung zu erfüllen sind.

* Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965, § 47 (GBl. I Nr. 7 S. 107) und 8. DVO vom 25. April 1968 zum Vertragsgesetz (GBl. II Nr. 60 S. 311)